

Sowjetrussische Rechtsliteratur

Autor(en): **Silberroth, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **11 (1931-1932)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-331100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Turati, als er mit Abramowitsch die Sitzung eröffnete, denen unter uns, die im Faschismus nur eine spezifisch italienische Erscheinung sehen wollten; er warnte die Sozialisten aller Länder vor der Gefahr, daß die Bourgeoisie in einem gegebenen Moment an der Legalität verzweifelt und zur Gewalt greift, indem sie als Revolutionäre maskierte Diktatoren in ihren Dienst stellt.

Er schloß seine Rede:

«Zwischen Faschismus und Sozialismus, zwischen Faschismus und Freiheit kann es keine Vermittlung, keine Verhandlung geben. Man muß entweder das eine oder das andere wählen. Jedes Zugeständnis, sei es freiwillig oder nicht, wird in dieser Stunde Mitschuld und Verrat.

Die Internationale muß wählen zwischen Freiheit und Knechtschaft. Der Kampf ist überall der gleiche. Alle Völker sind in dieser Hinsicht nur ein Volk. Die Solidarität muß vollständig, wirksam und allumfassend sein.

Die Frage, vor die der Faschismus die Internationale stellt, ist die Hamlets: Sein oder Nichtsein.»

Es hat nicht genügt, diesen Worten Beifall zu spenden.

Mehr denn je drängt sich uns heute die Pflicht auf, in ihnen eine Richtlinie für unser Handeln zu sehen.

Sowjetrussische Rechtsliteratur.

Von *M. Silberroth*, Davos.

Verfassungsrecht — Ehe- und Familienrecht — Strafrecht

«Das Experiment des Bolschewismus» interessiert die ganze Welt. Nicht nur das unter diesem Namen erschienene Buch Arthur Feilers (Societätsverlag, Frankfurt a. M.) und Knickerbockers «Der rote Handel droht» (Verlag Ernst Rowohlt, Berlin) haben eine Massenaufgabe erlebt, obschon sie sich vorerst an Wirtschaftskundige wenden; jedes Werk, das Sowjetrußland sich zum Thema nimmt, findet, einer Messiasbotschaft gleich, hier Gläubige, dort Ungläubige, überall aber offene Ohren und gespannte Sinne. Die kapitalistische Welt, seit dem Weltkriege in der Agonie, wird nun auch von den meisten Aerzten aufgegeben. Schon steht der Totengräber vor der Tür. Was aber wird werden? Vielen scheint die Antwort aus dem Osten zu kommen. Dort ist eine neue Welt im Entstehen, wo — so die Doktrin — Freiheit und Gerechtigkeit Verwirklichung finden sollen. Neue Menschen auf neuem Grunde. Dort ist — anders als in Deutschland und Oesterreich — die Revolution nicht durch halbe Maßnahmen «versaut», ist ganze Arbeit verrichtet worden, und die wichtigste:

1. *Abschaffung des Privateigentums an Grund und Boden sowie an den Produktionsmitteln.*

2. Gleichstellung der Geschlechter, das heißt die völlige Emanzipation der Frau; Abschaffung der auf der legitimen Ehe beruhenden Familie und völlige Gleichstellung des unehelichen mit dem ehelichen Kinde.

3. Verbot des öffentlichen Religionsunterrichtes an Kinder und Minderjährige.

4. Ein neues Strafgesetz, das gegen die Dreieinigkeit des Unheils, Trinity of curse, wie Oberst Owen Religion, Ehe und Eigentum nannte, mit gleicher Strenge zu Felde zieht.

An Stelle der zaristischen Kultur tritt die kommunistische. Der Wandel wird am sichtbarsten in der neuen Staats- und Wirtschaftsverfassung wie in der Gesetzgebung.

Am 12. März 1917 hat der Zar aller Rußen abgedankt. Am 7. November 1917, dem Geburtstag des Sowjetstaates, ist die Regierung Kerenskis davongejagt worden. Auf die Machtergreifung durch die Sowjets folgt die Epoche des Bürgerkrieges und des sogenannten Kriegskommunismus, der von 1918 bis 1920 andauert. Erst in die 1921 anbrechende dritte Epoche der Sowjet Herrschaft, gekennzeichnet durch die neue ökonomische Politik («Nep») Lenins, fällt der Beginn der großen Gesetzeskodifikationen, die das Zeitalter des in Hast, Not und Krieg aufgeschossenen «Dekretinismus» ablösen sollen.

Auf welchem schwankendem Boden Gesetzgebung und Rechtsprechung jahrelang sich bewegten, lehrt zum Beispiel das Strafrechtsdekret vom Dezember 1917: «Die örtlichen Gerichte entscheiden im Namen der Russischen Republik die ihnen zugewiesenen Strafsachen; sie haben sich hierbei an die Gesetze und Verordnungen der gestürzten Regierungen nur insoweit zu halten, als diese nicht durch die Novemberrevolution beseitigt sind oder dem revolutionären Gewissen und dem revolutionären Rechtsempfinden zuwiderlaufen.»

Für den politisch wie juristisch Interessierten bietet es nun einen unendlichen Reiz, die in der Rechtsliteratur und im Gerichtsgebrauch sich manifestierende Entwicklung der kommunistischen Praxis im Sowjetstaat von der Machtergreifung an über die «Nep» hinaus bis zur erneuten Radikalisierung der Wirtschaftspolitik des Sowjetregimes im «Fünfjahresplan» des «Stalinkurses» Schritt für Schritt zu verfolgen. Darum seien hier einige Werke empfohlen, die vorzüglich geeignet sind, den deutschen Leser durch das gewaltige Gebiet sowjetrussischen Verfassungs- und Rechtslebens mit kundiger Hand zu begleiten und ihn geradezu erschöpfend zu unterrichten.

Vom *Verfassungsrecht des Sowjetstaates*, der Organisation der russischen Kommunistischen Partei, ihrem Zusammenwirken mit den Sowjets, der Gestaltung der zentralen und örtlichen Sowjetgewalt, handelt Kammergerichtsrat Martin Ludwig *Schlesinger* in seinem «Das bolschewistische Rußland» betitelten

Werke (Ferdinand Hirt, Breslau, 1926, 112 Seiten; in Halbleinen gebunden RM. 3.50).

Das Eherecht Sowjetrußlands und seine Stellung im internationalen Privatrecht von Dr. *Grigory Soloweitschik* (Hans-Buske-Verlag, Leipzig, 1931, 132 Seiten, 8 RM.) untersucht zunächst die Quellen des geltenden Rechtes und legt ihre geschichtliche Entwicklung dar, um sodann die Rechtsnatur des neuen Eherechtes der RSFSR. unter dem Gesichtspunkte der kommunistischen Rechtsphilosophie zu erläutern. Der Verfasser sagt in seinem Vorwort, er sei bemüht gewesen, seine systematische Darstellung des russischen Eherechtes ohne jede parteipolitische Voreingenommenheit durchzuführen. Es darf festgestellt werden, daß ihm diese Absicht erfreulicherweise soweit gelungen ist, als es überhaupt möglich erscheint, vom Boden der bürgerlichen Kultur aus das Experiment einer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung objektiv zu werten. Soloweitschik schließt seine auf einem ausgedehnten Literaturstudium gegründete Arbeit mit einem Vorbehalt, der den wahren Wissenschaftler charakterisiert:

«Wir haben im Verlauf unserer Untersuchung den Versuch gemacht, an Hand einer begrenzten Rechtsmaterie in den Ideenkreis einer Rechtsordnung einzudringen, die für das westeuropäische juristische Denken wegen ihrer grundsätzlich andern Weltanschauung nur schwer zugänglich ist.

Es galt, Phänomene der kommunistischen Rechtsordnung und Rechtsgebung auf dem Boden bürgerlicher Jurisprudenz zu erfassen. Dabei mußten natürlich erst neue Kriterien für diese Untersuchung gewonnen werden, weil es infolge der schon oben erwähnten Verschiedenheit beider Rechtskreise nicht möglich war, die hergebrachten Begriffe der westeuropäischen Rechtswissenschaft auf die sowjetrussische Rechtsordnung zu übertragen.

Wie überall, ist auch in der UdSSR. das Recht ein Produkt der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung, und es muß zum tieferen Verständnis dieser Materie der ganze Fragenkomplex, der in diesem Staatswesen auf die Entwicklung seines Rechtes Einfluß gehabt hat, untersucht werden. Dies war im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur in begrenztem Maße möglich, so daß die wichtigsten Faktoren dieser Entwicklung nur andeutungsweise angegeben werden konnten.

Eine Kritik an den einzelnen Normen ist von Fall zu Fall geübt worden. Eine abschließende kritische Würdigung des ganzen Gesetzgebungswerkes zu geben, scheint nicht angebracht. Das in Frage stehende Recht ist noch zu jung und hat sich zu wenig konsolidiert, als daß eine derartige Würdigung, mit Aussicht, ihm gerecht zu werden, hätte durchgeführt werden können.

Der innere Wert der Gesetzgebung und ihrer einzelnen Nor-

men wird sich mit der Zeit in seiner Brauchbarkeit in der Rechtspraxis erweisen müssen. Dies bleibt abzuwarten.»

Zwei soziologische Studien von Dr. *D. M. Kauschansky*, «*Evolution des sowjetrussischen Ehegesetzes*» (47 S., 1931, 4 RM.) und «*Evolution des sowjetrussischen Familienrechtes*» (36 S., 1931, RM. 3.50; Verlag A. Marcus & E. Weber, Berlin und Köln), führen knapp und lebendig in jene Rechtsinstitutionen ein, die, neben der Abschaffung des Privateigentums an Grund und Boden, im neuen Staatswesen die revolutionärste Umgestaltung erfahren haben. Das Resümee der beiden Arbeiten, die ebenfalls auf einem imponierend reichen Quellenmaterial fußen, ist wohl in diesem Satze des Autors niedergelegt: «Der sowjetrussische Gesetzgeber hat kein Interesse an der unbedingten Erhaltung der Festigkeit und Unzerstörbarkeit der Ehe und Familie, die er als Stütze des Eigentums betrachtet. Die sozialistische Republik will das Ideal der Solidarität der Familie durch das Ideal der Solidarität sämtlicher Arbeitenden ersetzen.» —

Dr. *Reinhart Maurach* leitet seine rechtsphilosophisch und soziologisch weit ausholende Studie über das *System des russischen Strafrechtes*. Bd. 5, Neue Folge der Quellen und Studien des Osteuropa-Institutes in Breslau, Verlag Hermann Sack, Berlin, 1928, 207 S., 10 RM.) also ein:

«Nicht nur die Handhabung des geschriebenen Strafrechtes durch den praktischen Juristen, sondern in noch viel höherem Grade das geschriebene Strafrecht selbst, seine Quellen, seine Entwurfsbegründungen sowie die wechselnde Stellungnahme der Wissenschaft zum positiven Strafrecht geben in jedem Staate ein getreues Abbild der politischen, wirtschaftlichen und allgemeinsittlichen Zustände, in denen sich dieser Staat befindet, und verzeichnen die Erschütterungen und Wandlungen des öffentlichen Lebens, denen dieser Staat und die in seinem Verbande befindliche Gesellschaft unterworfen ist. Veränderte außen- und innenpolitische, wirtschaftliche Verhältnisse und Umwälzungen auf dem Gebiete sittlicher Anschauungen finden mehr oder minder bald ihre Ausprägung auch in der strafrechtlichen Materie, ein deutlicher Beweis dafür, in welchem engen Konnex die Strafgesetzgebung und — in entsprechend engeren Grenzen — die Rechtsprechung mit dem politisch-staatlichen Aufbau und den politischen Zielen des betreffenden Staatswesens steht — stehen muß, um das Strafrecht stets als Waffe zur Verteidigung dieses Aufbaues und zur Erreichung dieser Ziele geschärft zu erhalten.»

Das Werk Maurachs setzt sich mit der Gedankenwelt des deutschen und russischen Marxismus und Kommunismus in tiefgründiger Weise auseinander, namentlich im Anfangskapitel, das von den Grundlagen des bolschewistischen Strafrechtes handelt. Es ist darum dem Laien weniger zugänglich als dem rechtsphilosophisch und soziologisch Vorgebildeten; diesem aber vermittelt es überaus wertvolle Anregungen.

Im Gegensatz zum Strafrecht der bürgerlichen Staatswesen bricht das sowjetrussische Strafgesetz vollständig mit der Definition des Verbrechens als «*schuldhafter* rechtswidriger Handlung» und qualifiziert als solches jegliche *sozialgefährliche* Tat; als sozialgefährlich aber gilt — § 6 — *jede Tat oder Unterlassung, die sich gegen das Sowjetsystem richtet oder die Rechtsordnung verletzt, die vom Regime der Arbeiter und Bauern für die Zeit des Ueberganges zur kommunistischen Gesellschaftsordnung errichtet ist.* Als Ziel der Strafgesetzgebung der RSFSR. nennt § 1: «Die Strafgesetzgebung der RSFSR. hat zur Aufgabe die Sicherung des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern und der in seinem Bereich geltenden Rechtsordnung vor gemeingefährlichen Handlungen (Verbrechen) durch Anwendung der in diesem Gesetz bezeichneten Maßnahmen des sozialen Schutzes auf die Täter.»

Wie nun die *Negation der Schuld* als Strafvoraussetzung, das ist die *Negation der Verantwortlichkeit* des Täters, und, damit zusammenhängend, seiner *Zurechnungsfähigkeit* im neuen russischen Strafrecht auf halbem Wege stecken bleibt, stecken bleiben muß, wird von Maurach auf interessante Weise dargelegt.

Die russische Strafgesetzgebung bildet ein getreues Spiegelbild der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des seit 1923 in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR.) bundesstaatlich organisierten Sowjetreichs. Die 205 Paragraphen des Ugolownyj Kodex (Strafgesetzbuch) lesen sich wie ein spannender Roman, insbesondere die Bestimmungen über die Maßnahmen des sozialen Schutzes gerichtlich-bessernder, medizinischer oder medizinisch-pädagogischer Art. So, wenn es in § 9 heißt, *daß diese Maßnahmen nicht zum Ziele haben können die Zufügung physischer Leiden oder die Verletzung der Menschenwürde; denn sie machen sich Vergeltung und Strafe nicht zur Aufgabe.*

Eine deutsche Uebertragung des russischen Strafgesetzbuches vom 22. November 1926, mit den Aenderungen bis zum 1. August 1930, ist von Gerichtsassessor Dr. *W. Gallas* besorgt worden, der in einer Einleitung über die Vorgeschichte des Gesetzes einen kurzen Ueberblick gibt. (Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig, 1931, 68 S., 4 RM.)